

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wolf Rüdiger Fehrs [<mailto:WRFehrs@t-online.de>]

Gesendet: Mittwoch, 13. Februar 2013 16:09

An: Salden, Liske

Cc: Reinhard Arens

Betreff: Endgültig entscheidende Stelle bei einer OG

Sehr geehrte Frau Salden,

da es bezüglich der entscheidenden Stelle Irritationen gibt, möchte ich Sie bitten, mir Ihre im Schul-, Kultur- und Sportausschuss am 06.02.2013 erfolgte Aussage, die Politik müsste bezüglich einer Offenen Ganztagschule endgültig entscheiden, mit der dazugehörigen Begründung schriftlich per Mail oder Post zu senden und als Anlage dem Protokoll beizufügen.

Herzlichen Dank!

Schöne Grüße

Wolf Rüdiger Fehrs

Von: "Salden, Liske" <Liske.Salden@neumuenster.de>

Datum: 15. Februar 2013 08:49:12 MEZ

An: Wolf Rüdiger Fehrs <WRFehrs@t-online.de>

Betreff: AW: Endgültig entscheidende Stelle bei einer OG

Sehr geehrter Herr Fehrs,

gerne gebe ich meine Aussage und die Erklärungen dazu zu Protokoll.

Am Anfang steht die Idee und die Initiative der Schule oder des Schulträgers zum Aufbau einer "Offenen Ganztagschule". Schule, Schulträger und die möglichen Kooperationspartner beraten ein inhaltliches Konzept, über das in der Schulkonferenz entschieden wird. Der Schulträger beantragt formlos beim Bildungsministerium die Genehmigung dieser Schule als "Offene Ganztagschule". Beigefügt ist eine Stellungnahme des zuständigen Schulamtes (bei Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe der zuständigen Schulaufsicht) und das Einvernehmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Parallel können Anträge auf Förderung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) beim Bildungsministerium gestellt werden. Diese werden aufgrund der aktuellen Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen" bezuschusst.

Nach §6 (1) Schulgesetz

"..., entscheiden die Schulträger der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, ob diese als Ganztagschulen in offener oder gebundener Form geführt werden. ... Die Entscheidung des Schulträgers über die Einführung der Ganztagschule bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums."

Dazu ist nach §63 (2) 2. Schulgesetz die Schulkonferenz anzuhören und kann eine Stellungnahme abgeben bei wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb.

Auch die Schule kann die Initiative ergreifen. In §63 Schulgesetz Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz (1) heißt es: "Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über 13. die Einführung der Ganztagschule."

Die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) vom 2.12.2010 regelt die Einzelheiten. Beachten Sie hier bitte Punkt 2.

"2. Ziele, Grundsätze und Förderung Offener Ganztagschulen

Offene Ganztagschulen sollen durch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partnern den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule unterstützen. Sie sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

2.1 Voraussetzungen für die Genehmigung von Offenen Ganztagschulen

Die Genehmigung von allgemein bildenden Schulen und Förderzentren als Offene Ganztagschule wird unter Erfüllung folgender Voraussetzungen erteilt:

- Die Schule erarbeitet eine auf Dauer angelegte pädagogische Konzeption der Offenen Ganztagschule, der die Schulkonferenz zustimmen hat.
- Die jeweils zuständige Schulaufsicht und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nehmen schriftlich Stellung zum Konzept.
- Die pädagogische Konzeption wird im Schulprogramm verankert.
- Die Angebote der Offenen Ganztagschule werden außerhalb und ergänzend zu den Unterrichtszeiten durchgeführt.
- Der Ganztagsbetrieb findet an mindestens drei Wochentagen statt und umfasst gemeinsam mit dem Unterricht täglich jeweils mindestens sieben Zeitstunden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SchulG).

- Die Teilnahme steht allen Schülerinnen und Schülern offen und ist grundsätzlich freiwillig (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich.

- Für einzelne Schülerinnen und Schüler kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen, Hausaufgabenhilfe oder berufsorientierende Angebote, für verbindlich erklären (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

- Der Ganztagsschulbetrieb wird in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.

- An den Tagen mit Ganztagsbetrieb wird sichergestellt, dass ein warmes Mittagessen eingenommen werden kann.

2.2 Antragstellung und Genehmigung von Offenen Ganztagschulen

Der Schulträger beantragt die Genehmigung zur Einrichtung einer Offenen Ganztagschule formlos beim für Bildung zuständigen Ministerium.

Die Unterlagen nach Ziffer 2.1, erster und zweiter Spiegelstrich, sind beizufügen.

Die Genehmigung ist Voraussetzung für die Förderung.

Für die Organisation des Ganztagsschulbetriebes erhält die Offene Ganztagschule ab dem Schuljahr, in dem der Ganztagsbetrieb aufgenommen wird, zwei Lehrerwochenstunden."

Da der Schulträger die Genehmigung beim MBW beantragt, muss dafür ein entsprechender Beschluss der Ratsversammlung vorliegen, was eine politische Entscheidung bedeutet.

Wenn dieses Schreiben dem Protokoll angefügt werden soll, bitte ich darum, dass Sie dieses persönlich veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Liske Salden
Schulrätin

Schulamt in der Stadt Neumünster
Großflecken 59
24534 Neumünster

Tel.: 04321 / 9423398
Fax.: 04321 / 9423605
E-Mail: liske.salden@neumuenster.de
